

Unterlage 9.5

Maßnahmenblätter

Inhaltsverzeichnis

Vermeidungsmaßnahmen	3
1 V Einbau von hellem Asphalt im Bereich von Reptilienlebensräumen	4
2 V Sicherung und Schutz des Oberbodens	5
3 V Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während des Baubetriebes	7
4 V Schutz von Oberflächengewässern vor Verunreinigungen und Beschädigungen	8
5 V _(FFH 1.1) Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen zum Schutz von Lebensstätten	10
6 V Schutz vorhandener Gehölzvegetation während der Bauphase - Einzelbaumschutz und Baumgruppenschutz	11
7 V _{kVM 1, FFH 2.1} Kontrolle des zu sanierenden Brückenbauwerkes auf potenzielle Fledermausquartiere / Ermittlung des Kompensationsbedarfes	12
8 V _{kVM 2, FFH 3.1} Bauzeitenregelung / Schutz der überwinterten Kammolche und weiterer Amphibien vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen	14
9 V _{kVM 3, FFH 3.2} Aufstellung von temporären Amphibien- und Reptilienschutzzäunen östlich des Baufeldes zur Verhinderung von Tierverlusten während der Bauzeit	15
10 V Absuchen und Absammeln von Reptilien vor Baubeginn innerhalb des Baufeldes	17
11 V _{kVM 4} Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung / Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna	18
12 V _{kVM 5} Kontrolle des zu sanierenden Brückenbauwerkes auf potenzielle Brutstrukturen der gewässergebundenen Spalten- und Nischenbrüter vor Baubeginn / Alternativ: Entwertung von Brutstrukturen außerhalb der Nutzungszeiten	19
13 V _{kVM 6, FFH 1.2, SPA 1.1} Erhalt des vorhandenen Kronenschlusses durch fachgerechten Rückschnitt zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils, Erhalt der vorhandenen Gehölze auf den Böschungen des ehemaligen Bahndammes zur Gewährleistung der optischen Abschirmwirkung	20
14 V Zeitliche Abstimmung der Bauausführung auf die Laichzeiten des Bachneunauges unter Berücksichtigung der Schonzeiten von Äsche und Groppe	22
15 V Abfischung im Baufeld in der Kleinen Striegis im Zuge der Sanierung BW 01 unter besonderer Berücksichtigung des Bachneunauges	24
16 V Erhalt der Fließgewässerdurchgängigkeit der Kleinen Striegis während der gesamten Bauzeit	25
17 V _{kVM 8} Vermeidung der spontanen Wiederbesiedelung des geräumten Baufeldes	26
18 V _{kVM 7} Umweltbaubegleitung	28
Ausgleichsmaßnahmen	30
1 A Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Grundfläche	31
2.1 A Wiederherstellung baubedingt beanspruchter naturnaher Abschnitte der Kleinen Striegis	32
2.2 A Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Ruderalfluren	33
2.3 A Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Feldgehölze	34
2.4 A Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Laubmischwälder (Eichen-Mischwald)	35
2.5 A Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Laubmischwälder (Ahorn-Eschenwald)	36
3 A Entwicklung von arten- und blütenreichen Säumen auf den Böschungsf lächen des geplanten Radweges	37
4 A _{SPA 1.2} Rückführung von Streckenabschnitten des bisherigen Wanderweges entlang der Kleinen Striegis in angrenzende Waldflächen	38
5 A _{CEF 1} Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Quartieren	40
Ersatzmaßnahmen	42
1 E Rückbau und Entsiegelung Witzgut Hainichen (Maß. Nr.: 23.4-5541.0201N043/2013)	43
Gestaltungsmaßnahmen	45
1 G Ansaat von Landschaftsrasen auf den Bankettflächen des geplanten Radweges	46

Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 1 V <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Radwegebelag: Bau-km 0+000 – 0+566 (BW 01)		
Konflikt		
Beschreibung: – Gefahr betriebsbedingter Individuenverluste von Reptilienarten aufgrund von Kollisionen mit dem Radverkehr und anlagebedingten Falleneffekten durch die Asphaltdecke des Radweges		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 18 – 20, 25, 26	
1 V Einbau von hellem Asphalt im Bereich von Reptilienlebensräumen		
Beschreibung: – Die Herstellung und der Einbau von Asphalt unter Verwendung von sehr hellem Gesteinssplitt (annähernd weiß) erfolgt prinzipiell nach den bekannten Grundsätzen und Verfahrensweisen gemäß ZTV Asphalt - StB 01, ZTV M-V StB, ALP A - StB und dem Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildungen von Verkehrsflächen aus Asphalt (MSNAR). – Zusätzlich erfolgt jedoch im Teilabschnitt zwischen Bauanfang und BW 01 die Aufbringung von sogenanntem Aufhellersplitt als Abstreuerung auf den noch warmen Asphalt. Damit wird eine sofort wirksame Aufhellung erreicht.		
Zielsetzung: – Vermeidung erheblicher betriebsbedingter Beeinträchtigungen von Reptilien durch Reduzierung der Oberflächenerwärmung der Radwegedecke und damit einhergehende Verringerung der Anlock- und Fallenwirkung		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: – entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: im Zuge der Baumaßnahme Umfang: heller Asphalt: 1.415 m ²		
Vorgesehene Regelung		
Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Flächen Dritter		
Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung: Grundstückseigentümer	
Nutzungsänderung /-beschränkung:		

Maßnahmenblatt	
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen
Maßnahmen-Nr. 2 V (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)	
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Baustrecke	
Konflikt	
Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> – Baubedingte Gefahr der Verdichtung des Bodens im Bereich des Baufeldes – Anlagebedingter Verlust bzw. Teilverlust der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie Funktionsbeeinträchtigung durch Versiegelung, Teilversiegelung und Verdichtung – Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme geschützter Pflanzenarten 	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 - 3
2 V Sicherung und Schutz des Oberbodens	
Beschreibung: Bei Flächen mit verdichtungsempfindlichem Oberboden werden Bodenverdichtungen durch das Abschieben des Oberbodens und dessen Zwischenlagerung gemindert. Durch die so erfolgende Sicherung des Oberbodens kann das Samenpotenzial erhalten werden. Mittels Andeckung des Oberbodens nach Abschluss der Baumaßnahme wird ein Wiederaustrieb gewährleistet und Florenverfälschung vermieden. Hierbei ist zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> – Bei der Baufeldfreimachung ist der Oberbodenabtrag getrennt von anderen Bodenbewegungen durchzuführen. – Das Baufeld muss so weit vorbereitet werden, dass der Oberboden ohne Verschlechterung der Qualität gewonnen werden kann (Beseitigung von Baustoffresten, Verunreinigung und ungeeigneten Bodenarten). – Der Oberboden ist von allen Bau- und Betriebsflächen (außer aus dem Wurzelbereich zu erhaltender Bäume) abzutragen, der zur Wiederverwendung vorgesehene Oberboden ist abseits vom Baubetrieb in geordneter Form zu lagern. – Der Oberboden darf nicht befahren oder anderweitig verdichtet werden. – Das Oberbodenlager ist gegen Vernässung, Verunkrautung und sonstige Verunreinigung zu schützen. – Bei einer Zwischenlagerung von längerer Dauer (mehr als 8 Wochen) ist eine Zwischenbegrünung zu empfehlen. – Aufgeworfenes und abgelagertes Erdreich ist gegen Erosion zu schützen. – Generell sind bei Bodenarbeiten die DIN 18300, DIN 18915 und die DIN 19639 sowie die ELA zu beachten. 	
Zielsetzung: <ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verlust und Veränderung der Oberböden. – Bewahrung der Oberböden als wichtige Voraussetzung der Rekultivierung beeinträchtigter Standorte und zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen. 	
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt	
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: im Zuge der Baumaßnahme	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 2 V <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Vorgesehene Regelung		
Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: wie bisher	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 3 V <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Baustrecke		
Konflikt		
Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> – Baubedingte Gefahr von Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes durch Stoffeinträge – Gefahr der Beeinträchtigung der Kleinen Striegis durch Stoffeinträge und Bodeneinschwemmungen während der Bauzeit – Gefahr der Beeinträchtigung von Fischindividuen und Laichhabitaten durch baubedingten Eintrag von Schadstoffen und Sedimenteinschwemmungen 		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 - 3	
3 V Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während des Baubetriebes		
Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> – Sachgemäßer Umgang und Lagerung von Schadstoffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenhaushaltes herbeiführen könnten, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen. – Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen und Fetten, regelmäßiges Überprüfen der Baumaschinen auf Leckagen. – Die beauftragten Baufirmen haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei Wartung und Betrieb von Fahrzeugen und Maschinen keine Einträge von Treib- und Schmierstoffen während der Bauphase erfolgen können. – Wartung der Maschinen im Bereich von Oberflächengewässern nur mit größter Sorgfalt. – Die Bestimmung aus der Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS) sowie das Wasserhaushaltsgesetz sind in ihrer neuesten Fassung zu beachten 		
Zielsetzung: <ul style="list-style-type: none"> – Schutz der Oberflächengewässer vor Eintrag von Schadstoffen – Schutz vor nachhaltiger Beeinträchtigung der Böden und des Grundwassers 		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: im Zuge der Baumaßnahme		
Vorgesehene Regelung		
Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Flächen Dritter		
Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung: wie bisher	
Nutzungsänderung /-beschränkung:		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 4 V (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Bau-km 0+500 bis 0+620; Baufeld im Bereich der Brückensanierung BW 01, insbesondere innerhalb der Kleinen Striegis: Bau-km 0+560 - 0+580		
Konflikt		
Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> – Gefahr der Beeinträchtigung der Kleinen Striegis durch Stoffeinträge und Bodeneinschwemmungen während der Bauzeit – Gefahr der Beeinträchtigung von Fischindividuen und Laichhabitaten durch baubedingten Eintrag von Schadstoffen und Sedimenteinschwemmungen 		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 - 3	
<p>4 V Schutz von Oberflächengewässern vor Verunreinigungen und Beschädigungen</p> <p>Beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Neben den allgemeinen Schutzmaßnahmen bezüglich des sachgemäßen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen im Baubetrieb dienen folgende Regelungen zusätzlich der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gewässer im Vorhabenbereich. – Es ist der Schutz der Fließgewässer vor Verunreinigungen und Beschädigungen durch Baufahrzeuge, Baumaschinen und Baustellenverkehr zu gewährleisten. Baufelder im Bereich der Fließgewässer sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu minimieren. – Das gesamte Wasser aus den mittels Fangedämmen gesicherten und trocken gehaltenen Baustreifen ist separat abzuleiten. Eine ungefilterte bzw. ungereinigte Einleitung in die Kleine Striegis ist zu vermeiden, um eine Verunreinigung des Fließgewässers durch Bodeneinschwemmungen, Zementabschwemmungen oder Schadstoffe zu verhindern. – Eine Sicherung der Baustreifen mittels Erddämmen (Fangedämmen) aus ausgebautem Material ist unzulässig. Alle Dämme zur Verhinderung von Ausspülungen der Baugrubensohlen sind aus inertem Material herzustellen und nach dem neuesten Stand der Technik so herzurichten, dass ein Ausspülen von Schadstoffen und weiterem Material nicht möglich ist. – Die geordnete Abwasser- und Abfallentsorgung der Baustelleneinrichtungen ist zu gewährleisten. – Es ist für alle betroffenen Gewässer sicherzustellen, dass es im Verlauf der Erdarbeiten nicht zu Abschwemmungen und zum Eintrag von Mineral- bzw. Mutterboden in die Gewässer kommt. – Einschwemmungen von Zement oder Feinsedimenten in das Gewässer sind zu unterbinden, um Gewässertrübungen zu vermeiden, die eine erhebliche Einschränkung der Habitatqualität bedeuten. – Eine direkte Einleitung des in Baugruben und im Baubereich anfallenden Wassers in die Gewässer ist nicht zulässig. Das Säubern der Baufahrzeuge und Baumaschinen mit dem Wasser der angrenzenden Oberflächengewässer sowie die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers in die Fließgewässer sind nicht zulässig. – Die Reinigungsarbeiten an Widerlagern und Flügelmauern erfolgen ohne jegliche chemische Zusätze. Die durch das Hochdruckverfahren von den Mauerwerken sich lösenden Stoffe sind abzufangen. Ein Eintrag in die Fließgewässer ist nicht zulässig. – Entsprechende Notfallpläne bzw. Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (z.B. Ölsperren, Ölbindemittel) in Havariefällen auf der Baustelle sind zu gewährleisten. 		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. <div style="text-align: center;">4 V</div> (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)
		
Foto 1: Beispiel für Einhausung während der Sanierungsarbeiten am Bauwerk		Foto 2: Beispiel Fangedamm während der Bauzeit. Randliche temporäre Eingriffe im Uferbereich
<ul style="list-style-type: none"> – Für die Gewährleistung der Wasserreinhaltung sind die entsprechenden Brückenbereiche ggf. während der Sanierungsarbeiten einzuhausen (s. Foto 1). In Bereichen mit unmittelbarem Eingriff in das Gewässer (BW 01) wird durch den temporären wasserdichten Verbau (Fangedämme) ein Eintrag der sich lösenden Stoffe in die Fließgewässer vermieden (s. Foto 2). – Bodenverdichtungen sind im Bereich der Gewässersohle auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren und nach Beendigung der Bautätigkeiten wiederherzustellen. Dies heißt im Einzelnen: Das Einbringen von standortfremdem Bodenmaterial ist zu unterlassen, dichte Schüttungen von Schotter oder Kies sind zu vermeiden und durch die Bauarbeiten bedingte Bodenverdichtungen sind aufzuheben. – Ein Befahren der Gewässersohle mit schwerem Gerät ist nicht zulässig. Durch Bauarbeiten bedingte Bodenverdichtungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme aufzuheben, es ist eine naturnahe Gewässersohle wiederherzustellen. 		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: im Zuge der Baumaßnahme		
Vorgesehene Regelung		
Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: wie bisher	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 5 V (FFH 1.1) <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Baustrecke (FFH-relevant nur in den Abschnitten bei Bau-km 0+570 - 0+670 und Bau-km 0+730 - 1+030)		
Konflikt		
Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> – Baubedingte Gefahr der Verdichtung des Bodens im Bereich des Baufeldes – Baubedingte Gefahr von Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes durch Einträge von Schadstoffen – Baubedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen – Gefahr der Beeinträchtigung der Kleinen Striegis durch Stoffeinträge und Bodeneinschwemmungen während der Bauzeit – Baubedingter Verlust von Einzelgehölzen sowie Kronenrückschnitt von Gehölzen – Gefahr bauzeitlicher Störwirkungen verbunden mit einem Verlust von Brutstätten der Avifauna – Gefahr der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Habitatflächen von Fischarten / Gefahr der baubedingten Tötung oder Verletzung von Individuen – Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust von landschaftsbildgliedernden und belebenden Elementen 		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 - 3	
5 V_(FFH 1.1) Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen zum Schutz von Lebensstätten		
Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> – Gegenüber Standortveränderungen besonders empfindliche Biotopkomplexe oder Biotoptypen sind zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (z. B. durch Verdichtung, Entfernen von Vegetationsbeständen) von jeglicher Art von Baustelleneinrichtungen freizuhalten. – Entsprechende Biotopstrukturen werden als naturschutzfachliche Ausschlussfläche (Bautabuzone) ausgewiesen. – Es sind Bau- / Schutzzäune zu errichten. – Die Schutzzäune sind vor Beginn der Arbeiten anzubringen und während der gesamten Bauzeit vorzuhalten. 		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: im Zuge der Baumaßnahme		
Vorgesehene Regelung		
Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Flächen Dritter		
Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung: wie bisher	
Nutzungsänderung /-beschränkung:		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 6 V <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Bau-km 0+380 - 0+730, 0+300 - Bauende		
Konflikt		
Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> – Gefahr der Schädigungen der an das Baufeld angrenzenden Gehölze – Gefahr der baubedingten Inanspruchnahme von Nist- und Fortpflanzungsstätten – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust von landschaftsbildgliedernden und belebenden Elementen 		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 - 3	
6 V Schutz vorhandener Gehölzvegetation während der Bauphase - Einzelbaumschutz und Baumgruppenschutz		
Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> – Während der Bauphase ist die zu erhaltende Gehölzvegetation so zu schützen, dass eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann. Der Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei den Baumaßnahmen ist gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 zu gewährleisten. – Im Umfeld der vorgesehenen Arbeitsbereiche sind Schutzvorrichtungen (Aufstellen von Bau- und Schutzzäunen, Einzelbaumschutz) zu errichten. – In den vorgesehenen Arbeitsbereichen sind sämtliche Baumstämme mittels eines gepolsterten Mantels aus Brettern gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. Zusätzlich ist der Wurzelraum der Bäume innerhalb des Kronentraufbereiches im Bereich von Überfahrten und Auflasten durch Überdeckung des Wurzelbereiches mit Kies, und einer untereinander fest verbundenen Bohlenlage (Bohlendicke mindestens 40 mm) vor Verdichtung zu schützen. – Beeinträchtigung der angrenzenden Waldbestände sind auszuschließen. Erforderlichenfalls sind Randbäume während der Baumaßnahme durch Schutzvorrichtungen im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen. – Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Schutzeinrichtungen zurückzubauen und von der Baustelle zu entfernen. 		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: im Zuge der Baumaßnahme		
Vorgesehene Regelung		
Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Flächen Dritter		
Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung: wie bisher	
Nutzungsänderung /-beschränkung:		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 7 V_{kvM 1}, FFH 2.1 (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW 01		
Konflikt		
Beschreibung:		
<ul style="list-style-type: none"> – Gefahr baubedingter Individuenverluste von Fledermäusen im Zuge der Sanierung des Brückenbauwerkes – Gefahr des baubedingten Verlustes von potenziellen Fledermausquartieren (Zwischenquartiere in Spalten und Fugen) im Zuge der Brückensanierung 		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 2	
7 V_{kvM 1}, FFH 2.1 Kontrolle des zu sanierenden Brückenbauwerkes auf potenzielle Fledermausquartiere / Ermittlung des Kompensationsbedarfes		
Beschreibung:		
<ul style="list-style-type: none"> – Unmittelbar vor Beginn der Bautätigkeiten und vor den Kontrollbegehungen müssen alle zu sanierenden Bereiche des BW 01 fachgerecht markiert werden, der Einsatz von Sprühdosen ist ausgeschlossen. – Die gekennzeichneten Bereiche werden durch Fledermausspezialisten gezielt auf Besatz kontrolliert (DIETZ 2005). Nur Spalten, welche vollständig einsehbar sind (bei Bedarf unter Zuhilfenahme eines Endoskops) können für die Brückenarbeiten frei gegeben werden. Kann mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, dass eine Fuge oder Spalte unbesiedelt ist, wird dieses im Anschluss an die Kontrolle verschlossen, um einen Wiedereinflug vor der Sanierung zu verhindern. Es bietet sich auch der sog. „One-Way-Pass“ an. Durch eine entsprechende Vorkehrung wird gewährleistet, dass die Tiere die Spalten zwar verlassen, aber nicht mehr einfliegen können. – Die Kontrollbegehung hat zeitnah vor den eigentlichen Arbeiten am jeweiligen Bauwerk zu erfolgen, muss jedoch außerhalb des Winterschlafes der Fledermäuse stattfinden. – Die Sanierungsarbeiten am Brückenbauwerk dürfen nur in Abwesenheit der Fledermäuse durchgeführt werden (LFULG 2014). Bei den Sanierungsarbeiten an den Widerlagern kann es zur dauerhaften Zerstörung vorhandener Hangplätze kommen (DIETZ 2005). Daher muss vor den erforderlichen Ausbesserungsarbeiten der Kompensationsbedarf für verlorengelassene Quartierstätten ermittelt werden. In welchem Umfang ein Fledermausersatzquartier vorzusehen ist, wird im Vorfeld der Sanierungsarbeiten im Zuge der fledermauskundlichen Kontrollbegehung festgelegt. I.d.R. richtet sich der Kompensationsbedarf nach dem Quartierpotenzial, welches im Zuge der Sanierungsarbeiten verloren geht. Sobald ein gut geeignetes Spaltenquartier beansprucht wird, besteht im Normalfall ein Ausgleichsbedarf (vgl. 5 A_{CEF 1}). – Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchzuführen. 		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor Beginn der Bautätigkeiten		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 7 V kvM 1, FFH 2.1 <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Vorgesehene Regelung		
Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: wie bisher	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 8 V_{kvM 2}, FFH 3.1 <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Baustrecke		
Konflikt		
Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> – Gefahr baubedingter Individuenverluste sowie der bau- und anlagebedingten Verluste von potenziellen Lebensstätten von Reptilienarten – Gefahr der baubedingten Individuenverluste und Störungen sowie der bau- und anlagebedingten Verluste von potenziellen Zwischenverstecken und Überwinterungsquartieren von Amphibien 		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 - 3	
8 V_{kvM 2}, FFH 3.1 Bauzeitenregelung / Schutz der überwinternden Kammolche und weiterer Amphibien vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen		
Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> – Der Kammolch wandert je nach Witterung nachts im Februar und März aus seinen Winterquartieren zu seinen Laichgewässern. Ende März bis Juli erfolgt die Paarung bzw. Eiablage. Nach der reproduktiven Phase verlässt ein Großteil der Tiere das Gewässer und hält sich in gewässernahen Versteckstrukturen auf. In den Monaten Oktober bis November werden die Winterquartiere aufgesucht (TLUG 2009, BERGER et al. 2011). – Um sicherzugehen, dass sich keine überwinternden Tiere im Baufeld aufhalten, muss der Beginn der Bauarbeiten am Schotterkörper im Zeitraum Mitte April bis Ende Mai stattfinden. In diesem Zeitraum halten sich mit größtmöglicher Sicherheit die meisten Tiere in ihren Laichgewässern auf. Ab Beginn der Bautätigkeiten am Schotterkörper muss auch der temporäre Amphibienschutz vorgehalten werden (9 V_{kvM 3}, FFH 3.2). – Die Sanierungsarbeiten am BW 01 sind von der Bauzeitenregelung ausgenommen. Hier ist auch ein früherer Beginn der Sanierungsarbeiten möglich. – Durch die Maßnahme wird die Inanspruchnahme besetzter Ruhestätten des Kammolches und weiterer Amphibienarten im Bereich des Schotterkörpers verhindert. 		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor Beginn und während der Bautätigkeiten		
Vorgesehene Regelung		
Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Flächen Dritter		
Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung: wie bisher	
Nutzungsänderung /-beschränkung:		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 9 V_{kvM 3}, FFH 3.2 (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Bau-km 0+000 - 0+550		
Konflikt		
Beschreibung: – Gefahr baubedingter Individuenverluste von Amphibien und Reptilien		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 - 2	
<p>9 V_{kvM 3}, FFH 3.2 Aufstellung von temporären Amphibien- und Reptilienschutzzäunen östlich des Baufeldes zur Verhinderung von Tierverlusten während der Bauzeit</p> <p>Beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Streckenabschnitt wird während der gesamten Bauzeit mittels eines temporären Amphibien- und Reptilienschutzzauns abgezäunt. So wird verhindert, dass Amphibien auf der Suche nach Tagesverstecken in das Baufeld einwandern und dabei getötet werden. Die Schutzanlage wird unter Berücksichtigung der Vorgaben der MAMs 2000 errichtet. – Die Schutzanlage muss unmittelbar mit Beginn der Bauarbeiten – während der reproduktiven Phase des Kammmolches – errichtet werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Tiere bereits in ihr Laichhabitat ausgewandert sind und nicht im Baufeld eingeschlossen werden. – Um dennoch Einzeltieren die Flucht aus dem abgezäunten Baufeld in die Schutzzonen zu ermöglichen, werden Ausstiegshilfen vorgesehen. Diese Ausstiegshilfen können in Form von selbstleerenden Fangeimern vorgesehen werden. Diese Eimer sind eine spezielle Vorrichtung zum Abfangen von Kleintieren an Schutzzäunen. Die selbstleerenden Fangeimer ermöglichen nur die Flucht aus dem Baufeld. Wanderbewegungen über das Baufeld hinweg werden dadurch nicht ermöglicht. – Der Einsatz von selbstleerenden Fangeimern setzt voraus, dass der Untergrund grabfähig ist. Die Fangeimer werden bündig mit dem Boden eingegraben. Am Grund des Eimers befindet sich eine Ausstiegshilfe (sog. Kleintiertunnel). Die Ausstiegshilfe mündet außerhalb des Baufeldes und gewährleistet ein sicheres Durchwandern des Schutzzaunes vom Baufeld auf die Seite des Baufeldes (s. Foto 3). Selbstleerende Fangeimer ermöglichen den Tieren das selbständige und stressfreie Verlassen des Baufeldes. Dadurch wird sichergestellt, dass Tiere in den Fangeimern keiner Gefährdung durch Austrocknung oder Prädatoren unterlegen sind. – Um im Zuge der Baufeldfreimachung keine Reptilien im Landhabitat zu gefährden, sind die geplanten Schutzzäune als kombinierte Amphibien- und Reptilienschutzanlage zu gestalten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich nach dem Absuchen und Absammeln des Baufeldes nach Individuen der Reptilienarten (siehe 10 V) keine Individuen im Baufeld aufhalten bzw. (wieder) einwandern. – Die Schutzanlagen sind regelmäßig (einmal wöchentlich) auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren (Nachspannen, Freihalten von Vegetation, Kontrollieren auf Schäden, Lücken und sonstige Schäden). – Nach Beendigung der Bautätigkeiten wird die temporäre kombinierte Schutzzäunung rückgebaut. Durch die Maßnahme wird sowohl die Inanspruchnahme besetzter Tagesverstecke sowie die Schädigung von Tieren während der Bauphase verhindert. 		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 9 V kvM 3, FFH 3.2 <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
<div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div>		
Foto 3: Beispiel eines selbstleerenden Fangeimers mit Ausstiegshilfe (gelb: Ausstiegshilfe)		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor Beginn und während der Bautätigkeiten		
Vorgesehene Regelung		
Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Flächen Dritter		
Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung: wie bisher	
Nutzungsänderung /-beschränkung:		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 10 V <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Baustrecke		
Konflikt		
Beschreibung: – Gefahr baubedingter Individuenverluste		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 - 3	
10 V Absuchen und Absammeln von Reptilien vor Baubeginn innerhalb des Baufeldes		
Beschreibung: – Der Schotterkörper der ehemaligen Bahnstrecke ist ein bevorzugtes Habitat der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reptilienarten. Durch die Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Aktivitätszeiten der Arten, kann sichergestellt werden, dass die Individuen ihre Versteckstrukturen aktiv verlassen können, die Schutzzäunung verhindert zudem ein erneutes Einwandern. Überstiegshilfen werden jedoch nur bedingt durch die Arten angenommen und gewährleisten lediglich das Abwandern einer Teilmenge von Einzeltieren. – Um erhebliche Beeinträchtigungen der Reptilien (Blindschleiche, Ringelnatter, Waldeidechse) zu vermeiden, werden daher das Absuchen und Absammeln innerhalb des Baufeldes im Frühjahr vor Baubeginn (April / Mai) sowie die Freilassung der gefangenen Individuen in geeignete Habitatstrukturen entlang des Baufeldes abseits der Schutzeinrichtung notwendig. – Die nach dem Abwandern im Baufeld verbliebenen Reptilien sind in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung zu wetterbedingt geeigneten Zeitpunkten (April / Mai, im Bedarfsfall) abzusammeln. Die Fangmethode (empfehlenswert: Hand- oder Schlingenfang) ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. – Die gefangenen Individuen sind in die angrenzenden Habitatstrukturen außerhalb des Baufeldes umzusetzen. Zur Vermeidung der Rückwanderung ins aktive Baufeld werden bauzeitliche Schutzeinrichtungen (9 V kvM 3) wirksam. Unmittelbar nach dem Absammeln kann der Baubetrieb aufgenommen werden. – Die Durchführung der Maßnahme ist mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen. Diese Maßnahme vermeidet Individuenverluste, die während der Baumaßnahme auftreten können.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor Beginn und während der Bautätigkeiten		
Vorgesehene Regelung		
Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Flächen Dritter		
Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung: wie bisher	
Nutzungsänderung /-beschränkung:		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 11 V_{kvM 4} (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Baustrecke		
Konflikt		
Beschreibung: – Gefahr der baubedingten Individuenverluste sowie der bau- und anlagebedingten Verluste von Brutstätten der Avifauna – Gefahr baubedingter Störwirkungen verbunden mit einem Verlust von Brutstätten der Avifauna (ohne Schwarzstorch)		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 - 3	
11 V_{kvM 4} Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung / Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna		
Beschreibung: – Entsprechend der Verbote des § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG erfolgt keine Fällung, Schnitt oder Rodung von Gehölzen und / oder Hecken in der Zeit vom 01. März bis 30. September bzw. muss die Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. – In diesem Zeitraum müssen die potenziell zur Brut nutzbaren Strukturen entfernt werden. Durch die Maßnahme wird sowohl die Inanspruchnahme besetzter Nester verhindert, als auch Brutansiedlungen im Trassenbereich vermieden. – Sollte in begründeten Einzelfällen eine Baufeldfreimachung innerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna notwendig werden, sind vorsorglich die erfassten Höhlen zu verschließen, um eine Nutzung zu verhindern. – Sollte eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit erforderlich werden, so ist im Rahmen einer Vorortbegehung nachzuweisen, dass keine aktuellen Nester von der Baufeldfreimachung betroffen sind. Bei Vorhandensein von aktuellen Nachweisen hat die Baufeldfreimachung (Baubeginn) außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen. – Sollte es zu einer Bauunterbrechungen von mehr als 5 Tage kommen, so sind spezielle Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen (vgl. 17 V _{kvM 8}).		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor Beginn der Bautätigkeiten		
Vorgesehene Regelung		
Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Flächen Dritter		
Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung: wie bisher	
Nutzungsänderung /-beschränkung:		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 12 V kvM 5 <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW 01		
Konflikt		
Beschreibung: Gefahr baubedingter Individuenverluste im Zuge der Sanierung des Brückenbauwerkes BW 01		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 2	
12 V kvM 5	Kontrolle des zu sanierenden Brückenbauwerkes auf potenzielle Brutstrukturen der gewässergebundenen Spalten- und Nischenbrüter vor Baubeginn / Alternativ: Entwertung von Brutstrukturen außerhalb der Nutzungszeiten	
Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> – Vor dem eigentlichen Sanierungsbeginn am BW 01 ist durch eine Vorkontrolle durch einen Fachgutachter sicherzustellen, dass keine besetzten Nischenbrutstätten am Brückenbauwerk vorhanden sind. Bei einem Baubeginn der Sanierungsarbeiten im Zeitraum außerhalb der Brutsaison (01. Oktober bis 28. Februar) entfällt die Vorkontrolle. Wenn sich Nester innerhalb des Baufeldes befinden, kann der Baubeginn erst nach dem Flüggewerden der Jungtiere erfolgen. Die Arbeiten am BW 01 können erst nach Verlassen des Nestes und Freigabe durch den Fachgutachter erfolgen. – Alternativ: Um sicherzugehen, dass keine besiedelten Brutstrukturen im Bereich des BW 01 vorhanden sind, kann im Zeitraum außerhalb der Brutsaison eine Entwertung geeigneter Brutstrukturen durchgeführt werden. Dies kann durch den Verschluss von Nischen und Spalten erfolgen, so dass eine Neuanlage von Nestern ausgeschlossen wird. Größere Bereiche (u. a. am Unterbau des Bauwerkes) können durch das Abhängen mit Netzen unbrauchbar gemacht werden. – Alle Entwertungsmaßnahmen sind vorab mit dem Fachgutachter Fledermäuse abzustimmen, damit sichergestellt werden, dass durch die Vermeidungsmaßnahme keine Fledermäuse betroffen sind. 	
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor Beginn der Bautätigkeiten		
Vorgesehene Regelung		
Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Flächen Dritter		
Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung: wie bisher	
Nutzungsänderung /-beschränkung:		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 13 V kvM 6, FFH 1.2, SPA 1.1 (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Baustrecke		
Konflikt		
Beschreibung:		
<ul style="list-style-type: none"> – Gefahr visuelle Störwirkungen im Bereich von Nahrungshabitaten des Schwarzstorches – Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzbeständen durch Kronenschnittmaßnahmen 		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 - 3	
<p>13 V kvM 6, FFH 1.2, SPA 1.1 Erhalt des vorhandenen Kronenschlusses durch fachgerechten Rückschnitt zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils, Erhalt der vorhandenen Gehölze auf den Böschungen des ehemaligen Bahndammes zur Gewährleistung der optischen Abschirmwirkung</p> <p>Beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Lichtraumprofil wird durch die „Vor-Kopf-Bauweise“ gewährleistet. – Unmittelbar an den geplanten Radweg angrenzende Gehölze sind auf die Einhaltung des lichten Raumes von 2,50 m Höhe (oberer Sicherheitsraum) und je 0,25 m (seitlicher Sicherheitsraum) beidseits Abstand zur Trasse zu überprüfen und fachgerecht zurück zu schneiden 		
		
Abbildung 1: Prinzipische Skizze des empfohlenen Regelquerschnitts von Radwegen auf ehemaligen Bahntrassen		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 13 V kvM 6, FFH 1.2, SPA 1.1 (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)
<ul style="list-style-type: none"> – Zur Herstellung und im Rahmen der Pflege zur Erhaltung des Lichten Raumes werden Grob- und Schwachäste fachgerecht so eingekürzt oder entfernt, dass der bestehende Kronenschluss erhalten bleibt bzw. langfristig gefördert wird. – Starkäste werden nur im notwendigen Maße eingekürzt und nur in begründeten Einzelfällen vollständig entfernt. – Der Habitus der Gehölze darf nicht verändert werden. – Bei Temperaturen unter -5° C dürfen Schnittmaßnahmen nicht durchgeführt werden. – Die Schnittmaßnahmen haben händisch zu erfolgen. – Schnitte sind so zu führen, dass der Astring und/oder die vorhandene Schutzzone erhalten bleiben, eine gute Überwallung der Wunde möglich ist und keine Stummel verbleiben – Es sind die ZTV Baumpflege 01 zu beachten. 		
<p>Hinweise für die Unterhaltungspflege: Fachgerechte Kronenschnittmaßnahmen sind entsprechend der Entwicklungsphase des Baumes mit Pflegeintervallen gemäß den Festlegungen der Richtlinie für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit (FLL 2020) auszuführen.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor, während und nach Abschluss der Bautätigkeiten</p>		
Vorgesehene Regelung		
	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie bisher
	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: wie bisher

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 14 V <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Baufeld innerhalb der Kleinen Striegis - BW 01		
Konflikt		
Beschreibung: Gefahr der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Habitatflächen von Fischarten / Gefahr der baubedingten Tötung oder Verletzung von Individuen		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 2	
<p>14 V Zeitliche Abstimmung der Bauausführung auf die Laichzeiten des Bachneunauges unter Berücksichtigung der Schonzeiten von Äsche und Groppe</p> <p>Beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eingriffe in das Gewässerbett der Kleinen Striegis sind auf Zeiträume außerhalb sensibler Phasen der wertgebenden Fisch- und Rundmaularten zu legen. Es sind die gesetzlichen Regelungen der Sächsischen Fischereiverordnung (SächsFischVO) für die Fischarten zu beachten. Hiernach besteht für die Äsche eine Schonzeit vom 1. Januar bis 15. Juni. Für Bachneunauge und Groppe besteht eine ganzjährige Schonzeit. – Die Bauausführung muss sich daher in der zeitlichen Abstimmung nach den besonders sensiblen Lebensphasen - den Laichzeiten - der Arten richten. Die Laichzeit des Bachneunauges liegt je nach Region Ende März und kann sich bis in den Juli erstrecken. Die Larven schlüpfen nach etwa 10 - 20 Tagen und verbleiben vorerst nach dem Schlupf im Substrat am Nest. Die Laichzeit der Groppe liegt zwischen März und Mai. Die Entwicklungszeit beträgt 4 - 5 Wochen (FÜLLNER et al. 2016). – Somit sind die Monate August bis September aus fischereilicher Sicht die günstigsten Monate für mögliche Eingriffe in das Gewässerbett, da zu dieser Zeit kaum Wanderungen stattfinden und die im Jahr geschlüpften Fische Größe 0+ bereits mobil sind. – Die Einrichtung der notwendigen Baustreifen bzw. Fangedämme ist daher innerhalb der Monate August bis September durch zu führen. Innerhalb der Fangedämme ist unabhängig einer zeitlichen Regelung eine Bautätigkeit möglich. Außerhalb der Fangedämme ist die Kleine Striegis als Bautabuzone auszuweisen. – Nach Beendigung der Maßnahmen sind die Fangedämme am BW 01 ebenfalls in den Monaten August bis September fachgerecht rückzubauen. – Durch die Maßnahme kann sichergestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Fisch- und Rundmaularten der Kleinen Striegis vermieden werden. – Es erfolgt eine Anzeige der Baumaßnahme gemäß § 14 Abs. 1 der SächsFischVO bis spätestens 21 Tage vor Beginn gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten. – Zudem wird eine Ausnahmegenehmigung der Fischereibehörde zum Bauen innerhalb der Schonzeit von Fischarten benötigt. 		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 14 V <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor Beginn der Bautätigkeiten		
Vorgesehene Regelung		
Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: wie bisher	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 15 V <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: 100 m stromoberhalb und stromunterhalb des BW 01		
Konflikt		
Beschreibung: Gefahr der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Habitatflächen von Fischarten / Gefahr der baubedingten Tötung oder Verletzung von Individuen		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 2	
15 V Abfischung im Baufeld in der Kleinen Striegis im Zuge der Sanierung BW 01 unter besonderer Berücksichtigung des Bachneunauges		
Beschreibung:		
<ul style="list-style-type: none"> – Im Zuge der Baumaßnahmen innerhalb der Kleinen Striegis besteht die Gefahr, dass trotz Bauzeitenregelung vereinzelte Exemplare von Fisch- oder Rundmaularten im Bereich des Baufeldes überschüttet oder vom Restgewässer abgetrennt werden. – Durch die Baumaßnahme betroffene Bereiche der Kleinen Striegis unterhalb von BW 01 sowie 100 m stromober- und stromunterhalb sind vollständig abzufischen. Die hierbei gefangenen Individuen sind daran anschließend stromunterhalb der Baumaßnahme in die Kleine Striegis auszusetzen. – Die abgefischten Arten sind dabei in Art und Zahl zu erfassen. Die Evakuierungsbefischung ist durch geschultes Fachpersonal durchzuführen. Die Abfischung erfolgt zeitgleich bzw. parallel zur Errichtung der Baufelder im Gewässerbett der Kleinen Striegis. Da Zwischenhälterung und Wiederaussetzung abgefischter Individuen hohe Ansprüche stellen, erfolgt dies in enger Abstimmung mit der Fischereibehörde. – Durch eine Befischung im Zuge des Baubeginns kann verhindert werden, dass vereinzelte Exemplare der Arten beschädigt oder getötet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischarten kann damit ausgeschlossen werden. 		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor Beginn der Bautätigkeiten		
Vorgesehene Regelung		
Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Flächen Dritter		
Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung: wie bisher	
Nutzungsänderung /-beschränkung:		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 16 V <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamtes Baufeld in der Kleinen Striegis am BW 01		
Konflikt		
Beschreibung: – Gefahr der Trennung von Lebensräumen sowie Unterbrechung von Wander- und Ausbreitungskorridoren von Fischarten während der Bauzeit		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 2	
16 V Erhalt der Fließgewässerdurchgängigkeit der Kleinen Striegis während der gesamten Bauzeit		
Beschreibung: – Im Zuge des Vorhabens ist die Durchgängigkeit der Kleinen Striegis während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten, um die Migration von wandernden Fisch- und Rundmaularten, insbesondere Äsche, Bachneunauge und Groppe, nicht zu beeinträchtigen. – Um die Durchgängigkeit des Gewässers sicherzustellen, sind die innerhalb des Gewässerbettes der Kleinen Striegis notwendigen Arbeiten gestaffelt in 2 Phasen durchzuführen. Dazu werden nördlich und südlich an das Baufeld angrenzend sowie in der Gewässermitte Fangedämme errichtet, sodass die eine Gewässerhälfte trockengelegt wird und die andere Gewässerhälfte offen bleibt für den Wasserdurchfluss. Nach Abschluss der Bauarbeiten auf der trockengelegten Gewässerseite, erfolgt in einer zweiten Phase analog zum vorgenannten Vorgehen die Trockenlegung der zweiten Gewässerhälfte. Der Durchfluss erfolgt nun über die andere Seite. – Damit kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Ausbreitung und Migration der Fließgewässerarten während der Bauzeit sowie auch der Fischart des Anhangs II der FFH-RL Bachneunauge vermieden werden.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor Beginn der Bautätigkeiten		
Vorgesehene Regelung		
Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Flächen Dritter		
Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung: wie bisher	
Nutzungsänderung /-beschränkung:		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 17 V kvM 8 <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Baustrecke		
Konflikt		
Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> – Gefahr der baubedingten Individuenverluste sowie der bau- und anlagebedingten Verluste von Brutstätten der Avifauna – Gefahr bau- und betriebsbedingter Störwirkungen verbunden mit einem Verlust von Brutstätten der Avifauna (ohne Schwarzstorch) 		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 - 3	
17 V kvM 8 Vermeidung der spontanen Wiederbesiedelung des geräumten Bau-feldes Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> – Wenn nach der Baufeldräumung bzw. im weiteren Bauablauf Unterbrechungen im geplanten Bauablauf eintreten, ist es nicht auszuschließen, dass sich einige Arten zwischenzeitlich wieder im Baufeld ansiedeln. Dies trifft besonders für Bodenbrüter zu, welche im Bereich von Waldschneisen vorkommen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird eine ökologische Begleitung / Umweltbaubegleitung der Baumaßnahmen in Verbindung mit aktiven Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegt (LBV-SH 2016). – Wird auf Vergrämuungsmaßnahmen verzichtet, muss bei einer Brutansiedlung mit der Wiederaufnahme der Bautätigkeiten bis zur Beendigung der Brutzeit gewartet werden. Anderenfalls würde der Verbotstatbestand der Tötung ausgelöst werden (LBV-SH 2016). – Für Brutvögel sind Bauunterbrechungen ab einer Dauer von 5 Tagen von Bedeutung. Nach einer 5 Tage anhaltender Baupause sind Vergrämuungsmaßnahmen erforderlich. Erfolgen keine Vergrämuungsmaßnahmen ist nach einer Baupause von 5 Tagen das Baufeld durch die Umweltbaubegleitung nach Brutvorkommen abzusuchen. Wenn brütende Vögel festgestellt werden, dürfen die Tätigkeiten erst nach Abschluss des Brutgeschäftes fortgesetzt werden (LBV-SH 2016). – Vergrämuungsmaßnahmen sind nur innerhalb des Baufeldes (sowie der Baustraßen und Zufahrten) durchzuführen, da die Scheuchwirkungen der Maßnahme über das Baufeld hinausstrahlen (LBV-SH 2016). Typische Vergrämuungsmaßnahmen für Offenlandarten (Pfähle mit Flatterbändern) sind im Bereich der ehemaligen Bahnlinie aufgrund der fehlenden Winddynamik nicht wirksam. Daher sind verstärkt akustische Signale, wie sie typischerweise bei Wildschreckenanlagen eingesetzt werden, vorzusehen. Es sind Wildschreckenanlagen anzuwenden, die sowohl Lichtsignale wie auch Tonsignale in Signalfolgen absenden. Wichtig ist dabei, dass die Anlagen nach einem Zufallsprinzip funktionieren. Somit kann keine Gewöhnung der Tiere erfolgen. – Durch akustische und optische Signale werden potenzielle Brutvögel aus den technologischen Bauflächen auch bei Bauunterbrechungen ferngehalten. 		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 17 V kvM 8 <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: während der Bautätigkeiten		
Vorgesehene Regelung		
Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Gründerwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: wie bisher	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 18 V_{kvM 7} (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Baustrecke		
Konflikt		
Beschreibung: – Gefahr der Beeinträchtigung von Lebensräumen bzw. Lebensraumstrukturen und Artengruppen durch die Bautätigkeiten.		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 - 3	
18 V_{kvM 7} Umweltbaubegleitung Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> – Die Umweltbaubegleitung (UBB) hat die Aufgabe, die Beachtung von Auflagen des Umwelt- und Naturschutzes zu überwachen und insbesondere auch der Umsetzung des mit der Eingriffsregelung verbundenen Vermeidungs- und Minderungsgebotes entsprechenden Nachdruck zu verleihen. – Aufgabe der UBB ist es, die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten hinsichtlich der umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekte beratend zu begleiten. Sie verfolgt somit einen präventiven Ansatz. Leistungen der UBB dienen der Vermeidung von ökologischen und ökonomischen Schäden und unterstützen den Vorhabenträger beim Umgang in allen umweltrelevanten Fragen. – Das Ziel der UBB ist die Beachtung aller gesetzlichen Umweltvorschriften, Normen und Regelwerke, die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben aus der Baurechtserlangung sowie die Vermeidung von Umweltschäden und den dadurch entstehenden Kosten und Zeitverzögerungen. Die Umweltbaubegleitung hat somit Sorge zu tragen, dass die Belange des Umwelt- und insbesondere des Naturschutzes im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens beachtet und vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden. Dabei hat die Umweltbaubegleitung eine Pflicht zur Beweissicherung und zur Dokumentation der zulässigen Baudurchführung. Somit kontrolliert und dokumentiert die UBB den Bauablauf, die Bauarbeiten sowie die Fachfirmen. Die UBB umfasst neben der umweltfachlichen Begleitung bei der Errichtung des eigentlichen Vorhabens auch die Begleitung der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen. – Die Umweltbaubegleitung übernimmt Abstimmungen und Beratungen mit der Oberbauleitung bzgl. Umweltfragen. Damit obliegt der Umweltbaubegleitung die Überwachung der fachgerechten baulichen Durchführung i. S. d. Umwelt- und Naturschutzes. Sie kann damit gezielt Einfluss auf einzelne Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen und Artengruppen nehmen. Dadurch werden die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf einzelne Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen und Artengruppen vermieden bzw. minimiert. – Die Umweltbaubegleitung ist durch die Oberbauleitung über alle das Tätigkeitsfeld betreffende Maßnahmen frühzeitig zu unterrichten und in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen. – Die UBB dokumentiert alle Aktivitäten und übermittelt diese quartalsweise an die uNB. Durch die regelmäßige Berichtspflicht und die Einbindung der uNB wird eine optimierte Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen befördert. – Die Umweltbaubegleitung muss von Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen bis Bauende gebunden sein. 		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: vor Beginn der Bautätigkeiten		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Stadt Hainichen	<p style="text-align: center;">18 V_{kvM} 7</p> <p>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</p>
Vorgesehene Regelung		
Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Flächen Dritter		
Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung: wie bisher	
Nutzungsänderung /-beschränkung:		

Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 1 A <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Baustrecke		
Konflikt		
Beschreibung: – Baubedingte Gefahr der Verdichtung des Bodens im Bereich des Baufeldes		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 - 3	
1 A Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Grundfläche		
Beschreibung: – Alle beanspruchten Baustelleneinrichtungsflächen sowie alle durch die Maßnahme beeinträchtigten Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen bzw. zu rekultivieren. – In den Baufeldern, in denen Bodenverdichtungen unvermeidbar sind, sind die verdichteten Bereiche nach Beendigung der Baumaßnahme tiefgründig kreuzweise mit einem Bodenmeißel aufzureißen (Tiefe mindestens 0,60 m). Fremdstoffe sind zu beseitigen. – Ggf. vorhandene Baurückstände (z. B. Bauschutt, vegetationstechnisch ungeeigneter Boden, sonstige Fremdstoffe, etc.) sind vollständig zu beseitigen. – Anschließend ist kulturfähiger Oberboden gemäß ZTV La-StB 2018 aufzubringen und ggf. zu begrünen. – Generell sind bei Bodenarbeiten die DIN 18300 und die DIN 18915 sowie die ELA zu beachten. – Die Zuwegung ist über den Baustellenbereich zum Vorhaben zu gewährleisten.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: während der Bautätigkeiten		
Umfang: 1.415 m ²		
Vorgesehene Regelung		
X	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher
X	Flächen Dritter	
	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: entfällt, da vorübergehende bauzeitliche Inanspruchnahme

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 2.1 A <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW 01		
Konflikt		
Beschreibung: – Baubedingte Inanspruchnahme der Gewässersohle der Kleinen Striegis im Zuge der Sanierung des BW 01		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 2	
2.1 A Wiederherstellung baubedingt beanspruchter naturnaher Abschnitte der Kleinen Striegis		
Beschreibung: – Bauzeitliche Befestigungen der Gewässersohle sind so aufzubrechen, dass keine Verfrachtung innerhalb des Fließgewässers möglich ist. Alle anfallenden Fremdstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. – Wiederherstellung der Gewässersohle für die Kleine Striegis entsprechend Leitbild Typ 5 aus Schotter, Steinen und Kiesen, lokal auch Blöcke, daneben auch feinkörnige Substrate – Es ist ein durchgehendes Kies-Lückensystem sicherzustellen. – Die Wiederherstellung der Sohle ist mit der Unteren Naturschutz- sowie der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: - entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: nach Abschluss der Bautätigkeiten		
Umfang: 40 m ²		
Vorgesehene Regelung		
X	Flächen der öffentlichen Hand: 40 m ² Flächen Dritter:	Künftiger Eigentümer: wie bisher
	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: entfällt, da vorübergehende bauzeitliche Inanspruchnahme

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 2.2 A <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Teilfläche 1: Baufeld am Bauanfang bei Crumbach Teilfläche 2: Baufeld südlich BW 01 Teilfläche 3: Baufeld südlich BW 01 Teilfläche 4: Baufeld nördlich BW 01 Teilfläche 5: Baufeld nördlich BW 01 Teilfläche 6: Baufeld nördlich BW 01 Teilfläche 7: Baufeld am Bauende bei Kratzmühle Teilfläche 8: Baufeld am Bauende bei Kratzmühle Teilfläche 9: Baufeld am Bauende bei Kratzmühle		
Konflikt		
Beschreibung: – Baubedingte Inanspruchnahme von Ruderalfluren		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 - 3	
2.2 A Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Ruderalfluren		
Beschreibung: – Nach Abschluss der Bautätigkeiten und der Umsetzung der Maßnahme 1 A (Beseitigung von Bodenverdichtungen, Aufbringen kulturfähigen Oberbodens) ist der ursprüngliche Zustand der Ruderal- und Staudenfluren wiederherzustellen (Wiedereinbau des gesicherten Substrates, Ansaat etc.). – Es sind Ruderalfluren frischer Standorte (07.03.200) wiederherzustellen. – Es erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (gemäß nach ZTV La-StB 2018, DIN 18916, DIN 18919 und der ELA).		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: nach Abschluss der Bautätigkeiten Umfang: 540 m ²		
Vorgesehene Regelung		
X	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher
X	Flächen Dritter	
	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: entfällt, da vorübergehende bauzeitliche Inanspruchnahme

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 2.3 A <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Teilfläche 1: Baufeld am Bauanfang bei Crumbach Teilfläche 2: Baufeld zwischen Crumbach und BW 01 Teilfläche 3: Baufeld am BW 01		
Konflikt		
Beschreibung: – Baubedingte Inanspruchnahme von Feldgehölzen		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 - 2	
2.3 A Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Feldgehölze		
Beschreibung: – Anpflanzung und Entwicklung eines standortgerechten Laub-Mischbestandes (unter Beachtung der standörtlichen Bodenverhältnisse). – Die Artenauswahl erfolgt in Abstimmung mit der Forstbehörde. – Der Schutz vor Wildverbiss ist durch einen niederwildsicheren Zaun nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Der Zaun ist nach 8 – 10 Jahren zurückzubauen und fachgerecht zu entsorgen. – Für die Gehölzpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von insgesamt 3 Jahren (nach DIN 18916 und DIN 18919 und der RAS-LP 2).		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: nach Abschluss der Bautätigkeiten – Zuwegung für Pflege: über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz und zu sicherndes Wegerecht		
Umfang: 250 m ²		
Vorgesehene Regelung		
	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher
X	Flächen Dritter: 250 m ²	
	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: entfällt, da vorübergehende bauzeitliche Inanspruchnahme

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 2.4 A <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Baufeld im Bereich des BW 01		
Konflikt		
Beschreibung: – Baubedingte Inanspruchnahme von Laubmischwaldbeständen		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 2	
2.4 A Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Laubmischwälder (Eichen-Mischwald)		
Beschreibung: – Anpflanzung und Entwicklung eines standortgerechten Eichen-Mischbestandes (unter Beachtung der standörtlichen Bodenverhältnisse). – Die Artenauswahl erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde. – Der Schutz vor Wildverbiss ist durch einen niederwildsicheren Zaun nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Der Zaun ist nach 8 – 10 Jahren zurückzubauen und zu entsorgen. – Die Gehölzflächen sind zu mulchen. – Für die Gehölzpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von insgesamt 3 Jahren (nach DIN 18916 und DIN 18919 und der RAS-LP 2).		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: nach Abschluss der Bautätigkeiten – Zuwegung für Pflege: über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz und zu sicherndes Wegerecht		
Umfang: 140 m ²		
Vorgesehene Regelung		
	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher
X	Flächen Dritter: 140 m ²	
	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: entfällt, da vorübergehende bauzeitliche Inanspruchnahme

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 2.5 A <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: Baufeld im Bereich des BW 01		
Konflikt		
Beschreibung: – Baubedingte Inanspruchnahme von Laubmischwaldbeständen		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 - 2	
2.5 A Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Laubmischwälder (Ahorn-Eschenwald)		
Beschreibung: – Anpflanzung und Entwicklung eines standortgerechten Eichen-Mischbestandes (unter Beachtung der standörtlichen Bodenverhältnisse). – Die Artenauswahl erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde. – Der Schutz vor Wildverbiss ist durch einen niederwildsicheren Zaun nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Der Zaun ist nach 8 – 10 Jahren zurückzubauen und zu entsorgen. – Die Gehölzflächen sind zu mulchen. – Für die Gehölzpflanzung erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von insgesamt 3 Jahren (nach DIN 18916 und DIN 18919 und der RAS-LP 2).		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt – Zuwegung für Pflege: über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz und zu sicherndes Wegerecht		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: nach Abschluss der Bautätigkeiten Umfang: 90 m ²		
Vorgesehene Regelung		
	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher
X	Flächen Dritter: 90 m ²	
	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: entfällt, da vorübergehende bauzeitliche Inanspruchnahme

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 3 A <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Baustrecke		
Konflikt		
Beschreibung: – Baubedingte Inanspruchnahme von Grünländern und Ruderalfluren		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 - 3	
3 A Entwicklung von arten- und blütenreichen Säumen auf den Böschungsflächen des geplanten Radweges Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> – Im Bereich der Böschungen und Mulden beidseits des geplanten Striegistalradweges sind arten- und blütenreiche Staudensäume (07.01.220 – Staudenflur nährstoffärmerer frischer Standorte) zu entwickeln. Da entlang der gesamten Baustrecke der Kronenschluss der beidseitig vorhandenen Gehölze erhalten werden soll, ist eine Saatgutmischung zu verwenden, die für voll- bis teilschattige Bereiche geeignet ist – mit entsprechenden standortangepassten Blumen/Kräutern und Gräsern (z. B. Aronstab, Frühlings-Platterbse, Buschwindröschen, Rote Lichtnelke, Wald-Vergissmeinnicht, Wald-Segge, Waldzwenke, Hain-Rispengras, etc.) – Es erfolgt eine Begrünung mit gebietseigenem Saatgut (Mischung aus gebietsheimischen Wildkräutern/-gräsern). Der Herkunftsnachweis mit Angaben zu Anbaubetrieb und Anbaufläche ist zu erbringen. – Keine Oberbodenandeckung. – Es erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (gemäß nach ZTV La-StB 2018, DIN 18916, DIN 18919 und der ELA). 		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
<ul style="list-style-type: none"> – Die dauerhafte Unterhaltungspflege erfolgt durch die Vorhabenträgerin nach Beendigung der Entwicklungspflege. – Zuwegung für Pflege: Striegistalradweg und über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz und zu sicherndes Wegerecht 		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: nach Abschluss der Bautätigkeiten		
Umfang: 3.770 m ²		
Vorgesehene Regelung		
X	Flächen der öffentlichen Hand: 3.770 m ²	Künftiger Eigentümer: Eigentümer
	Flächen Dritter	
	Grunderwerb:	Künftige Unterhaltung: Eigentümer
	Nutzungsänderung /-beschränkung:	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 4 A SPA 1.2 (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)
Lage der Maßnahme / Bau-km: Bau-km 0+000 – 0+640		
Konflikt		
Beschreibung: – Gefahr betriebsbedingter visueller Störreize im Bereich von Nahrungshabitaten des Schwarzstorches		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 - 2	
<p>4 A SPA 1.2 Rückführung von Streckenabschnitten des bisherigen Wanderweges entlang der Kleinen Striegis in angrenzende Waldflächen</p> <p>4.1 A SPA 1.2 Aufhebung der Bodenverdichtung des unbefestigten Waldweges</p> <p>4.2 A SPA 1.2 Anlage einer Initialpflanzung Wald im Bereich des ehemaligen Wanderweges</p> <p>Beschreibung:</p> <p>4.1 A SPA 1.2</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zwischen Bau-km 0+000 – 0+640 ist der parallel der Kleinen Striegis verlaufende Wanderweg aus der Nutzung zu nehmen. – Zunächst ist die Bodenverdichtung aufzuheben. Die verdichteten Bereiche sind schonend und ohne den Einsatz von Großgeräten unter vollständigem Erhalt der angrenzenden Waldflächen tiefgründig aufzulockern (Tiefe mindestens 0,60 m). Fremdstoffe sind zu beseitigen. – Die Auflockerung ist so auszuführen, dass die Wurzeln angrenzender Bäume der Waldflächen nicht beschädigt werden. – Die Bepflanzung der Fläche erfolgt im Anschluss im Zuge der Maßnahmen 4.2 A SPA 1.2. <p>4.2 A SPA 1.2</p> <ul style="list-style-type: none"> – Initialpflanzung eines naturnahen Schutt- und Schatthangwaldes – Die Pflanzabstände sind im Rahmen der Ausführungsplanung in Rücksprache mit dem zuständigen Forstamt festzulegen. – Verwendet werden heimische, dem Standort entsprechende Baumarten; die Artenzusammensetzung entspricht naturnahen Waldbeständen (Typ: Schlucht- und Schatthangwald) in der Umgebung. Bäume: Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Berg-Ulme (<i>Ulmus glabra</i>) – Verwendung und Nachweis gebietseigener Gehölze (siehe ZTV La-StB 2018 Abs. 3.4). Verwendet werden zwei- bis dreimal verpflanzte Junggehölze. – Der Schutz vor Wildverbiss ist durch einen niederwildsicheren Zaun nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. – Es erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren (gemäß nach ZTV La-StB 2018, DIN 18916, DIN 18919 und der ELA). Der Gehölzschnitt ist in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. <p>Zuwegung für Pflege: über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz und zu sicherndes Wegerecht</p>		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 4 A SPA 1.2 (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)
Hinweise für die Unterhaltungspflege: entfällt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: nach Abschluss der Bautätigkeiten		
Umfang: 1.010 m ²		
Vorgesehene Regelung		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie bisher
	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung: 1.010 m ²	Künftige Unterhaltung: wie bisher

Maßnahmenblatt	
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen
Maßnahmen-Nr. 5 A CEF 1 (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)	
Lage der Maßnahme / Bau-km: BW 01	
Konflikt	
Beschreibung: – Gefahr des baubedingten Verlust von potenziellen Fledermausquartieren (Zwischenquartiere in Spalten und Fugen) im Zuge der Sanierung des Brückenbauwerks BW 01	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 2
5 A CEF 1 Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Quartieren	
Beschreibung: – Für Fledermäuse sind bei positivem Quartierfund im Brückenbauwerk BW 01 Ersatz-Quartierstrukturen im Bereich des Bauwerkes bereitzustellen. – Der Gesamtbedarf an Ersatzquartieren wird während der Kontrolle vor den Sanierungsarbeiten des Brückenbauwerkes 1 durch den Fachgutachter festgelegt. Der Ausgleichsbedarf orientiert sich an den vorgefundenen Quartierstrukturen. Um die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten langfristig zu sichern, werden die Ersatzquartiere am Brückenbauwerk angebracht, um besonders den Arten mit Präferenz für Quartiere in technischen Bauten geeignete Quartierstätten anzubieten. – Bei der Wahl der künstlichen Fledermausquartiere ist darauf zu achten, dass es sich um selbstreinigende und wartungsfreie Objekte handelt (d. h. Einschlupfloch an der Unterseite der Höhle). Eine jährliche Sichtung der Fledermausquartiere ist trotz der Wahl von wartungsfreien Kästen sicherzustellen, um eine mögliche Beschädigung oder auch eine Fremdnutzung zu unterbinden. – Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und der Umweltbaubegleitung durchzuführen.	
Hinweise für die Unterhaltungspflege: – 1 x jährlich Funktionskontrolle und ggf. Reinigung der Quartiere – Fledermäuse reagieren besonders während der Jungenaufzucht außerordentlich empfindlich auf Störungen. Daher sind Kontrollen während der Monate Mai bis September zu vermeiden. – Es ist zu beachten, dass fast alle Wespenarten den Vorschriften über den allgemeinen Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (§ 39 BNatSchG) unterliegen. Die Hornisse, als Art der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung unterliegt den weitergehenden gesetzlichen Schutz des § 44 BNatSchG (besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten). Wie alle Wespenstaaten sind jedoch auch Hornissenstaaten einjährig und besetzen keine alten Nester im darauffolgenden Jahr. Aufgrund der artspezifischen Lebensweise der Hornisse ist eine Kontrolle und Reinigung der Quartiere möglich, auch wenn Nester der Wespenart nachgewiesen werden. Eine Reinigung kann dann erfolgen, wenn die Hornissen das Nest verlassen haben. – Die Ersatz-Quartierhilfen sind für die Dauer von mindestens 10 Jahren zu unterhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Stadt Hainichen	<p style="text-align: center;">5 A CEF 1</p> <p>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</p>
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: im Zuge der Sanierung bzw. nach Fertigstellung des Bauwerks</p> <p>Umfang: BW 01: 15 m²</p>		
Vorgesehene Regelung		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie bisher
X	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: Vorhabenträgerin

Ersatzmaßnahmen

Maßnahmenblatt	
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen
Maßnahmen-Nr. 1 E	
<p>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</p>	
Lage der Maßnahme / Bau-km: Gemeinde Hainichen, Gemarkung Hainichen, Flurstück 1228	
Konflikt	
Beschreibung: – Anlagebedingter Verlust der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie Funktionsbeeinträchtigung durch Versiegelung	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 4
<p>1 E Rückbau und Entsiegelung Witzgut Hainichen (Maß. Nr.: 23.4-5541.0201N043/2013)</p> <p>Beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die ehemaligen und verfallenen Gebäudeflächen sind vollständig abzureißen und zurückzubauen. Die versiegelten Flächen sind zu entsiegeln und mittels Ansaat zu rekultivieren. – Dazu ist der Ober- und Unterbau vollständig aufzunehmen und zu entsorgen. – Alle anfallenden Abbruchmaterialien und Fremdstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. – Anschließend erfolgt eine mechanische Lockerung des Untergrundes. – Es erfolgt eine Geländeprofilierung mit einem Angleich an die Randbereiche. – Die rekultivierten Flächen werden mit Oberboden abgedeckt und mit einer Landschaftsrasenmischung Typ: Sächsische Mittelgebirge trockene bis frische Standorte angesät (naturnahe Gräser- / Kräutermischung der Firma Rieger-Hofmann oder ähnlicher Anbieter) – Die Ansaat ist mit leichtem Gerät zur Schonung der Baumwurzeln anzuwalzen um einen ausreichenden Bodenschluss zu gewährleisten. – Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme sind folgende Punkte zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Schutz der vorhandenen Gehölze während der Entsiegelungs- und Rückbauarbeiten • Vor Durchführung der Abrissarbeiten an den Gebäuden ist durch fachkundiges Personal zu prüfen, ob ggf. Tierarten betroffen sein könnten (insbesondere Fledermäuse und Vogelarten). 	
Hinweise für die Unterhaltungspflege:	
<ul style="list-style-type: none"> – keine Düngung der Flächen – Die Flächen sind 2 x jährlich zu mähen, das Mähgut wird abtransportiert. – Die erste Mahd ist nicht vor dem 15. Juli durchzuführen. Positiv auf die floristische Artenvielfalt wirkt ein stellenweises Verschieben der Mahd auf den Oktober, wenn auch die im Herbst blühenden Obergräser gefruchtet haben. – Eine großflächige Mahd der gesamten Fläche zum gleichen Zeitpunkt ist zu vermeiden. – Die Mahd erfolgt jeweils alternierend und abschnittsweise. – Zuwegung für Pflege: über das angeschlossene Straßen- und Wegenetz 	
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	
Umfang: 991 m ²	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 1 E <small>(A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)</small>
Vorgesehene Regelung		
X	Flächen der öffentlichen Hand Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: wie bisher
	Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: wie bisher

Gestaltungsmaßnahmen

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Striegistalradweg Schlegel - Niederstriegis (Bauabschnitt 2.1)	Vorhabenträger Stadt Hainichen	Maßnahmen-Nr. 1 G (A = Ausgleich, E = Ersatz, G = Gestaltung, V = Vermeidung, kvM = konfliktvermeidende Maßnahmen, CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung, FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes)
Lage der Maßnahme / Bau-km: gesamte Baustrecke		
Konflikt		
Beschreibung: – Anlagebedingter Verlust der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie Funktionsbeeinträchtigung durch Versiegelung		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Blatt-Nr.: 1 - 3	
1 G	Ansaat von Landschaftsrasen auf den Bankettflächen des geplanten Radweges	
Beschreibung: – Auf dem Bankett erfolgt eine Begrünung mit Landschaftsrasen. – Um eine Nährstoffanreicherung von vornherein zu minimieren, ist auf standortverbessernde Maßnahmen wie Leguminosenansaat, Düngung o.ä. zu verzichten.		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: Zuwegung für Pflege: Striegistalradweg und das angeschlossene Wegenetz		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: mit Abschluss der Baumaßnahme		
Umfang: 1.320 m ²		
Vorgesehene Regelung		
Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
Flächen Dritter		
Grunderwerb: Nutzungsänderung /-beschränkung:	Künftige Unterhaltung: wie bisher	